

Information über die umgesetzte Steuerstrategie von TKT Engineering sp. z o.o. für das Steuerjahr 2020

Einführung

Dieses Dokument stellt eine Information über die umgesetzte Steuerstrategie (im Folgenden: "**Information**") der TKT Engineering sp. z o.o. mit Sitz in Warschau (PLZ 02-226), ul. Pryzmaty 4 dar, die unter der Nummer KRS 0000183945 im Unternehmerregister des Nationalen Gerichtsregisters, das vom Amtsgericht für die Hauptstadt Warschau [Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy] geführt wird, eingetragen ist, und zwar mit einem Stammkapital von 2.400.000 PLN, NIP 7792220234, REGON 634527890, BDO 000315982 (im Folgenden: "**Gesellschaft**", "**TKT**"), wobei die TKT aufgrund der Erfüllung der in Artikel 27b Absatz 2 Punkt 2 des Körperschaftssteuergesetzes¹ [CIT-Gesetz] genannten Bedingungen zur ihrer Erstellung und Veröffentlichung verpflichtet ist. Die Information wurde in Übereinstimmung mit dem Inhalt der oben genannten Vorschrift und unter Berücksichtigung der von der Nationalen Steuerverwaltung [KAS] herausgegebenen *Leitlinien über den Rahmen der internen Steueraufsicht (Version 2.0 Juni 2020 [Wytyczne w zakresie Ram Wewnętrzznego Nadzoru Podatkowego (wersja 2.0 Czerwiec 2020r)])* erstellt und veröffentlicht, und zwar in dem Teil, in dem der Inhalt dieser Leitlinien es erlaubt, die in der Gesellschaft vorhandenen Mechanismen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Steuerfunktion zu ermitteln und zu beschreiben.

Zu der Information über die umgesetzte Steuerstrategie gehören insbesondere Informationen über: Prozesse und Verfahren in Bezug auf die Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen durch die TKT, freiwillige Formen der Kooperation zwischen der TKT und der KAS, die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Republik Polen (einschließlich der Meldung von Steuergestaltungen (MDR)), Transaktionen mit verbundenen Unternehmen, durchgeführte und geplante Restrukturierungen, Anträge auf Steuerauslegung und verbindliche Auskünfte über Steuersätze sowie die Durchführung von Steuerabrechnungen in Gebieten und Ländern mit schädlichem Steuerwettbewerb. Dieses Dokument enthält keine Informationen, die unter Geschäfts-, Industrie-, Berufs- oder Produktionsgeheimnisse fallen.

Die Information bezieht sich auf das Steuerjahr der Gesellschaft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 (im Folgenden "Steuerjahr 2020") und wurde auf der Grundlage der Steuerstrategie der Gesellschaft erstellt.

1. Prozesse, Verfahren und freiwillige Formen der Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden

1.1. Informationen über die von TKT Engineering sp. z o.o. angewandten Prozesse und Verfahren zur Steuerung der Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen und zur Sicherstellung ihrer korrekten Erfüllung

Im Steuerjahr 2020 hat TKT Engineering sp. z o.o. Prozesse und Verfahren implementiert, um die Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen zu steuern und deren korrekte Erfüllung sicherzustellen.

Während des Zeitraums, auf den sich die Information bezieht, waren die folgenden Verfahren (Prozesse) bei der Gesellschaft in Kraft:

a) **MDR-Verfahren** (insbesondere das Verfahren zur Bekämpfung der Nichteinhaltung der Informationspflicht über Steuergestaltungen im Sinne von Artikel 86l der Abgabenordnung²). Die Gesellschaft ist zwar nicht verpflichtet, ein solches Verfahren einzuführen (sie ist kein Intermediär [poln. *promotor*] im Sinne der Bestimmungen über Steuergestaltungen), hat es aber auf freiwilliger Basis eingeführt, um das Risiko des Auftretens einer Steuergestaltung zu erkennen und die Erfüllung der Meldepflichten auch bei Nichterfüllung von Verpflichtungen durch andere Unternehmen (z. B. bei Versäumnis, der Gesellschaft Informationen über die Steuergestaltung durch einen Intermediär oder einen Hilfsintermediär [poln. *wspomagający*] zur Verfügung zu stellen) und die Erfüllung der Meldepflichten bei solchen Verpflichtungen, die der Gesellschaft selbst obliegen (z. B. als relevanter Steuerpflichtige/Nutzer [poln. *korzystający*], der ohne Beteiligung eines Intermediär handelt), zu gewährleisten. Dieses Verfahren regelt alle in Artikel 86l § 2 der Abgabenordnung genannten Bereiche und erlegt Verpflichtungen auf, die strikt eingehalten werden müssen. Es sieht vor, dass in jeder Phase der Arbeiten, beginnend mit der Mitteilung eines Bedarfs oder der Entstehung einer Idee für eine Lösung/eine Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Arbeitsergebnisse (Arbeitseffekte), das Risiko des Auftretens einer Steuergestaltung berücksichtigt werden sollte, insbesondere wenn der Gegenstand der Arbeiten

¹ Gesetz vom 15. Februar 1992 über die Körperschaftsteuer (d.h. vom 27. Juli 2020, Gesetzblatt von 2020, Pos. 1406 in der geänderten Fassung)

² Abgabenordnung vom 29. August 1997 (d.h. vom 21. Juli 2021, Gesetzblatt von 2021, Pos. 1540 in der geänderter Fassung)

die Beurteilung zukünftiger (nicht abgeschlossener) Zustände ist, bei denen steuerliche Auswirkungen auftreten oder auftreten können, einschließlich insbesondere steuerlicher Vorteile. Es enthält einen Verweis auf einschlägige und erläuternde Hinweise (insbesondere die Bestimmungen der Abgabenordnung und die vom Finanzminister herausgegebenen steuerlichen Erläuterungen vom 31. Januar 2019 zur MDR). Es sieht die Einrichtung einer besonderen Stelle vor, die für die Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen über Steuergestaltungen zuständig ist. Es definiert auch die Risikobereiche, denen die Verantwortlichen der einzelnen Bereiche in der Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit schenken müssen.

Die Einführung des vorgenannten Verfahrens erfolgte mit Unterstützung von qualifiziertem Personal einer renommierten Beratungsgesellschaft unter direkter Beteiligung von Personen, die als Steuerberater zugelassen sind. Parallel dazu wurde der Kreis der Mitarbeiter festgelegt, die für die Bereiche zuständig sind, die der Meldepflicht für Steuergestaltungen unterliegen, und sie wurden von einem in diesem Bereich erfahrenen Steuerberater in den Regelungen für Steuergestaltungen geschult.

b) **MwSt.-Verfahren** (insbesondere das Verfahren der Sorgfaltspflicht bei der Überprüfung von Lieferanten und der Sicherung des Anspruchs auf den 0 %-Satz). Das Verfahren berücksichtigt das Dokument „*Metodyka w zakresie oceny dochowania należytej staranności przez nabywców towarów w transakcjach krajowych*“ [“*Methodology for assessing due diligence by buyers of goods in Domestic Transactions*” / „*Methodik zur Bewertung der Sorgfaltspflicht von Käufern von Waren bei inländischen Transaktionen*“] (im Folgenden: "Methodik"), die vom Finanzministerium am 25. April 2018 veröffentlicht wurde, ergänzt um die Merkmale von Transaktionen, die potentiell mit Mehrwertsteuerbetrug verbunden sind, basierend auf den Schlussfolgerungen aus der Praxis der Steuerbehörden und Gerichtsrechtsprechung. Das Verfahren sieht vor, dass sowohl neue Geschäftspartner als auch regelmäßige Geschäftspartner überprüft werden, wenn sie Waren/Dienstleistungen anbieten, die zuvor gattungsgemäß nicht vom Branchen- oder Unternehmensprofil abgedeckt waren, und nachdem seit der letzten Überprüfung ein angemessener Zeitraum vergangen ist. Es führt eine strengere Überprüfung im Falle von Risikofaktoren, insbesondere bei einem hohen Transaktionswert, ein. Es regelt die Aufteilung der Überprüfungsaufgaben zwischen die Mitarbeiter der Buchhaltung (Überprüfung auf formaler Basis und Überprüfung auf der Grundlage der im Internet verfügbaren Informationen) und die Mitarbeiter, die für die Einkäufe zuständig sind ("materielle" Faktoren, insbesondere die Bedingungen der Transaktionen und die Kontrolle, ob sie von den Marktstandards abweichen). Die Einführung des vorgenannten Verfahrens erfolgte mit Unterstützung von qualifiziertem Personal einer renommierten Beratungsfirma unter direkter Einbeziehung von als Steuerberater zugelassenen Personen. Gleichzeitig wurde der Kreis der mit der Prüfung beauftragten Mitarbeiter festgelegt und deren Schulung in der Prüfung durch einen in diesem Bereich erfahrenen Steuerberater durchgeführt.

c) **WHT-Verfahren** (insbesondere das Quellensteuer-Due-Diligence-Verfahren). Das Verfahren berücksichtigt den Entwurf der steuerlichen Hinweise vom 19. Juni 2019. "Grundsätze der Quellensteuererhebung" [„*Zasady Poboru Podatku u Źródła*“], ergänzt durch die Merkmale von Transaktionen, die potentiell einen Missbrauch bei der Anrechnung der Quellensteuer (WHT) beinhalten, basierend auf den Schlussfolgerungen aus der Praxis der Steuerbehörden und der Gerichtsrechtsprechung. Das Verfahren sieht vor, dass sowohl neue Geschäftspartner als auch regelmäßige Geschäftspartner nach einer angemessenen Zeitspanne seit der letzten Überprüfung überprüft werden. Es führt eine strengere Überprüfung beim Auftreten von Risikofaktoren ein, insbesondere bei einem hohen Transaktionswert, bei Beziehungen zum Forderungsempfänger oder bei einer besonderen Art von Forderungen (z. B. durch besondere Überprüfungsanforderungen für Zinsen und Weiterverrechnungen [poln. *refaktura* / engl. *re-invoice*]). Die Einführung des vorgenannten Verfahrens erfolgte mit Hilfe qualifizierter Mitarbeiter einer renommierten Beratungsfirma unter direkter Beteiligung von als Steuerberater zugelassenen Personen. Damit einher ging die Festlegung des Kreises der für die Prüfung zuständigen Mitarbeiter und deren Schulung in der Prüfung durch einen in diesem Bereich erfahrenen Steuerberater.

d) **Schutz von Hinweisgebern** (Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von sogenannten "Whistleblowern³") - entsprechende Regelungen sind in ausgewählten spezifischen Verfahren (insbesondere dem MDR-Verfahren) enthalten und sehen u.a. die Trennung des Teams, das Meldungen entgegennimmt, von dem Team, das für die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen des Verfahrens zuständig ist, die Anonymisierung von Meldungen und das Verbot negativer Konsequenzen für Mitarbeiter, die tatsächliche oder potenzielle Verstöße melden, vor.

e) **Prozess des Rechnungsumlaufs.**

Der Prozess des Rechnungsumlaufs umfasst auch Einkaufsrechnungen. Jede Einkaufsrechnung wird in mindestens zwei Schritten geprüft. Nach der inhaltlichen Genehmigung durch die für den Kauf verantwortliche Person wird die Rechnung vom Niederlassungsleiter der Gesellschaft akzeptiert (die Ausgabe wird freigegeben), gefolgt von einer formalen und buchhalterischen Prüfung durch die Buchhaltung und ihrer Buchung. Es ist zu betonen, dass alle Rechnungen zunächst von dem Mitarbeiter geprüft werden, der die Umstände der Transaktion im Rahmen seiner Aufgaben am besten kennt. Rechnungen werden eingescannt und zusammen mit den Begleitdokumenten (z.B. Protokollen, Lieferscheinen) archiviert.

f) **Bereich der Dokumentenarchivierung.** Die in der Gesellschaft angewandten Regeln zielen darauf ab, die Dokumente in

³ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über den Schutz von Hinweisgebern

einer Form zu archivieren, die ihre Unveränderlichkeit, Zuverlässigkeit und den leichten Zugang zu den Daten gewährleistet, sowie die Quellinformationen mindestens für die Dauer der Verjährungsfrist für Steuerverbindlichkeiten aufzubewahren. Darüber hinaus stellen besondere Verfahren (Mehrwertsteuer, WHT) zusätzliche Anforderungen an den Umfang der gesammelten und archivierten Dokumente.

Bei neuen Mitarbeitern erfolgt die Schulung zu den Ablagevorschriften im Rahmen der Einarbeitung in eine bestimmte Position. Alle Informationen zu den Verfahren (Merkmale, Zweck, weitere Unterlagen usw.) befinden sich an einer Stelle im IT-System der Gesellschaft, der für ordnungsgemäß befugte Mitarbeiter leicht zugänglich ist.

1.2. Informationen über freiwillige Formen der Zusammenarbeit mit den Organen der Nationalen Steuerverwaltung (KAS)

Die Gesellschaft war während des Steuerjahres 2020 und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Information keine Partei einer Kooperationsvereinbarung [*poln. umowa o współpracy, engl. cooperation agreement*] im Sinne von Artikel 20s der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft steht in regelmäßigem Kontakt mit den zuständigen Steuerbehörden und gewährleistet eine hohe Qualität und Zuverlässigkeit dieser Kommunikation, insbesondere durch den Einsatz von qualifiziertem Personal, das mit Steuerfragen vertraut ist und sich aus Personen zusammensetzt, die die Besonderheiten der Gesellschaft als Steuerzahler kennen und somit kompetente Ansprechpartner für die Steuerbehörden sind. Die von der Gesellschaft angewandte Form der Kooperation mit den nationalen Steuerbehörden ist nicht standardisiert oder formalisiert. Der laufende Kontakt mit den Behörden erfolgt per Telefon oder E-Mail. Die Übermittlung sämtlicher Unterlagen zwischen den Parteien erfolgt in schriftlicher Form. Auch bei Kontrollen und Prüfungen durch die Steuerbehörden erfolgen die Handlungen schriftlich und die Auskünfte werden unter Einhaltung der gesetzlichen oder von den KAS-Vertretern angegebenen Fristen erteilt.

2. Erfüllung der steuerlichen Pflichten auf dem Gebiet der Republik Polen, einschließlich der Meldung von Steuergestaltungen (MDR)

Im Steuerjahr 2020 zahlte die Gesellschaft die folgenden Steuern:

- a) Körperschaftssteuer, einschließlich Quellensteuer,
- b) Einkommensteuer,
- d) Umsatzsteuer ohne Zölle,
- e) Immobiliensteuer.

Im Steuerjahr 2020 beliefen sich die Gesamteinnahmen der Gesellschaft auf (auf den nächsten Zloty aufgerundet) 266.739.053 PLN. Die Gesellschaft hatte keine Einnahmen oder abzugsfähigen Kosten aus Kapitalerträgen. Die abzugsfähigen Kosten beliefen sich auf 241.332.165 PLN, wovon 1.455.214 PLN auf Abschreibungen entfielen. Die Einkünfte der Gesellschaft beliefen sich auf 25.406.889 PLN, während die Steuerschuld 4.827.309 PLN betrug.

In Bezug auf seine Verpflichtungen als Einkommenssteuerzahler (PIT) schloss die Gesellschaft 2007 eine Vereinbarung über Lohnabrechnungsdienste mit einem der führenden polnischen Anbieter von IT-Systemen zur Unterstützung der Unternehmensführung. Der Vertrag wurde seither ohne Unterbrechung fortgesetzt, was ermöglichte, effiziente Methoden der Kommunikation und Zusammenarbeit zu entwickeln.

Die Gesellschaft wendet in keinem Bereich der Besteuerung aggressive Methoden zur Steueroptimierung an. Die obersten Prinzipien bei der Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen durch die Gesellschaft sind die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Minimierung des Risikos von Streitigkeiten mit den Steuerbehörden. Dies äußerte sich unter anderem in der standardmäßigen Anwendung des Split-Payment-Mechanismus für Käufe, die im beschriebenen Zeitraum von anderen Umsatzsteuerzahlern getätigt wurden und für die die Zahlung über das Bankkonto der Gesellschaft (per Überweisung) erfolgt ist.

Darüber hinaus oblagen der Gesellschaft Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Dokumentation der Verrechnungspreise (Transferpreise) und der Einreichung von Verrechnungspreisinformationen bei den Steuerbehörden für das Steuerjahr 2020. Alle Verpflichtungen im Rahmen der Verrechnungspreisgesetzgebung wurden durch die Gesellschaft unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen erfüllt.

Die Gesellschaft hat in dem Steuerjahr, auf das sich die Information beziehen, Folgendes nicht in Anspruch genommen:

- a) die Befreiung von der Körperschaftssteuer auf der Grundlage einer Genehmigung für die Tätigkeit in einer Sonderwirtschaftszone oder einer Entscheidung über eine Unterstützung,
- b) die pauschale Besteuerung der Einkünfte von Kapitalgesellschaften ("estnische" CIT),
- c) die begünstigte Besteuerung der Einkünfte aus qualifizierten Rechten an geistigem Eigentum (5 %; sog. IP-Box),
- d) den Abzug der steuerlich absetzbaren Kosten für Forschungs- und Entwicklungsaktivität von der Steuerbemessungsgrundlage (die sog. Erleichterung für FuE).

3. Transaktionen mit verbundenen Unternehmen und Restrukturierungen

3.1. Angaben zu Transaktionen mit verbundenen Unternehmen im Sinne von Art. 11a Abs. 1 Pkt. 4 des polnischen Körperschaftssteuergesetzes [u.p.d.o.p.], deren Wert 5 % der Bilanzsumme der Aktiva im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften übersteigt, ermittelt auf der Grundlage des letzten festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft, einschließlich der Unternehmen, die in der Republik Polen nicht steuerlich ansässig sind (kein Steuerinländer sind)

In dem Steuerjahr, für das die Information über die Steuerstrategie veröffentlicht wird, hat die Gesellschaft Transaktionen mit verbundenen Unternehmen (einschließlich ausländischer Unternehmen) durchgeführt, deren Wert 5 % der Bilanzsumme der Aktiva im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften übersteigt, die auf der Grundlage des letzten festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft ermittelt wurden. Die oben erwähnten Transaktionen wurden mit den Gesellschaften UBM Development Polska sp. z o.o. (KRS: 0000235560) und PORR S.A. (KRS: 0000026184) durchgeführt.

Darüber hinaus führte die Gesellschaft Transaktionen mit einem verbundenen Unternehmen WARBUD - PORR - Szpital Kraków Prokocim spółka cywilna (NIP: 5213696488) durch. Der Gegenstand der oben genannten Transaktionen in diesem Steuerjahr waren Bauarbeiten. Es wurden keine weiteren Dienstleistungen erbracht, insbesondere waren keine Rechte an geistigem Eigentum oder immaterielle Dienstleistungen Gegenstand der Transaktion, abgesehen von einem engen Bereich, der sich direkt aus den Bauarbeiten ergibt und eng mit ihnen verbunden ist (z. B. Übertragung von Rechten an Planungsunterlagen). Der Wert der Transaktionen mit UBM Development Polska sp. z o.o. und PORR S.A. überstieg 5% der Bilanzsumme der Aktiva im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften, die auf der Grundlage des letzten festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft erstellt wurden, in Bezug auf jedes dieser Unternehmen.

Die Gesellschaft hat auch Dienstleistungen ähnlicher Art (jedoch im Zusammenhang mit anderen Bauaufträgen) im Rahmen eines Konsortiums erbracht, an dem sie zusammen mit verbundenen Unternehmen, darunter ELIN Sp. z o.o. (KRS: 0000037990) und PORR S.A. beteiligt ist, und informiert daher auch über diese Transaktionen. Der genaue Wert aller oben genannten Transaktionen stellt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar (es ist möglich, sich auf konkrete, von der Gesellschaft abgewickelte Verträge zu beziehen), daher ist er nicht Gegenstand der Veröffentlichung im Rahmen der Information über die umgesetzte Steuerstrategie.

3.2. Informationen über die vom Steuerpflichtigen geplanten oder durchgeführten Restrukturierungsmaßnahmen, die sich auf die Höhe der Steuerverbindlichkeiten des Steuerpflichtigen oder verbundener Unternehmen im Sinne von Artikel 11a Absatz 1 Nummer 4 des polnischen Körperschaftssteuergesetzes [u.p.d.o.p.] auswirken können

Die Gesellschaft hat im Steuerjahr 2020 keine Restrukturierungsmaßnahmen ergriffen und plant auch nicht, solche Maßnahmen in der Zukunft zu ergreifen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Information absehbar sind.

4. Steuerliche Schutzmechanismen

4.1. Informationen über die vom Steuerpflichtigen eingereichten Anträge auf eine allgemeine Steuerauslegung gemäß Artikel 14a § 1 der Abgabenordnung.

Im Steuerjahr 2020 hat die Gesellschaft keinen Antrag auf eine allgemeine Steuerauslegung nach Artikel 14a § 1 der Abgabenordnung gestellt. Es wurde keine allgemeine Auslegung herausgegeben, die im Zusammenhang mit irgendwelchen Handlungen der Gesellschaft steht. Die Gesellschaft hat auch keine Anträge gestellt, zu denen der für die öffentlichen Finanzen

zuständige Minister eine allgemeine Auslegung verweigert oder den Antrag ungeprüft gelassen hat.

4.2. Informationen über die vom Steuerpflichtigen eingereichten Anträgen auf eine Auslegung des Steuerrechts gemäß Artikel 14b der Abgabenordnung.

Im Steuerjahr 2020 hat die Gesellschaft keine Anträge auf eine individuelle Steuerauslegung gemäß Artikel 14b § 1 der Abgabenordnung gestellt. Für die Gesellschaft wurde keine individuelle Auslegung vorgenommen. Die Gesellschaft hat auch keine Anträge gestellt, zu denen die Steuerbehörden eine individuelle Auslegung abgelehnt haben oder die von den Steuerbehörden ungeprüft gelassen wurden.

4.3. Informationen über die vom Steuerpflichtigen eingereichten Anträge auf die Erteilung einer verbindlichen Auskunft zum Steuersatz gemäß Artikel 42a des Gesetzes vom 11.03.2004 über die Umsatzsteuer

Im Steuerjahr 2020 hat die Gesellschaft keine verbindliche Auskunft über die Steuersätze nach § 42a UStG⁴ beantragt. Der Gesellschaft wurden keine verbindliche Auskunft zum Steuersatz erteilt. Die Gesellschaft hat auch keine Anträge gestellt, bei denen die Steuerbehörden die Erteilung einer verbindlichen Auskunft zum Steuersatz verweigert haben oder die von den Steuerbehörden ungeprüft gelassen wurden.

4.4. Informationen über die vom Steuerpflichtigen eingereichten Anträge auf die Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Verbrauchsteuer gemäß Artikel 7d Absatz 1 des Gesetzes vom 6.12.2008 über die Verbrauchsteuer

Im Steuerjahr 2020 hat die Gesellschaft keinen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Verbrauchsteuer gemäß Artikel 7d Absatz 1 des Verbrauchsteuergesetzes gestellt⁵. Der Gesellschaft wurde keine verbindliche Auskunft über die Verbrauchsteuer erteilt. Die Gesellschaft hat auch keine Anträge gestellt, auf die die Steuerbehörden die Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Verbrauchsteuer verweigert haben oder die von den Steuerbehörden ungeprüft gelassen wurden.

5. "Steuerparadiese"

Die Gesellschaft hat im Steuerjahr 2020 keine Steuerabrechnungen in den Gebieten oder Ländern vorgenommen, in denen ein schädlicher Steuerwettbewerb herrscht, die in den Durchführungsakten, die auf der Grundlage von Artikel 11j Absatz 2 des Gesetzes über die Körperschaftsteuer und auf der Grundlage von Artikel 23v Absatz 2 des Gesetzes über die Einkommensteuer⁶ herausgegeben wurden, sowie in der auf der Grundlage von Artikel 86a Absatz 10 der Abgabenordnung herausgegebenen Bekanntmachung des für die öffentlichen Finanzen zuständigen Ministers angegeben sind.

Die Gesellschaft hatte keine Abrechnungen mit Unternehmen vorgenommen, die in Ländern ansässig sind, in denen der in den vorgenannten Vorschriften erwähnte schädliche Steuerwettbewerb herrscht.

Hiermit wurde dieses Dokument abgeschlossen und gemäß den Vertretungsregeln der Gesellschaft unterzeichnet.

Dokument unterzeichnet von
MARTA KLARA
DANIEWSKA
Datum: 2021.12.16 14:22:45 CET

Dokument unterzeichnet von
GERTRUDA MAJCHRZAK-
DAHMS
Datum: 2021.12.16 14:24:34 CET

⁴ Umsatzsteuergesetz vom 11. März 2004 (d.h. vom 19. März 2021, Gesetzblatt von 2021, Pos. 685 in geänderter Fassung)

⁵ Verbrauchsteuergesetz vom 6. Dezember 2008 (d.h. vom 26. März 2020, Gesetzblatt von 2020, Pos. 722 in geänderter Fassung)

⁶ Einkommensteuergesetz vom 26. Juli 1991 (d.h. vom 15. Juni 2021, Gesetzblatt von 2021, Pos. 1128 in geänderter Fassung)